

19. Mit welcher Genauigkeit muß die zu pfändende Forderung im Pfändungs- und Überweisungsbeschluß bezeichnet sein?

RPO. § 829.

**II. Zivilsenat. Ur. v. 9. Dezember 1932 i. S. St. u. Gen. (Befl.)
w. L. L.-Versicherungsgesellschaft (Rf.). II 158/32.**

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Zweitbeklagte M. war seit 1922 Geschäftsführer der damals mit einem Stammkapital von 20000 M. ausgestatteten „W. Nr. 4 Grundstücks-Gesellschaft mbH.“ (= W. GmbH.), deren sämtliche Geschäftsanteile sich im Besitz seines in der Schweiz wohnhaften Schwagers, des Kaufmanns J. G. befanden. Diese Gesellschaft hatte durch notariellen Vertrag vom 14. Januar 1922 das Grundstück W. Nr. 4 in Berlin-Wilmersdorf für 450000 M. von einer Frau R. käuflich erworben. Auf dem Grundstück war damals zu Gunsten der Klägerin eine Vorkriegsdarlehenshypothek von 250000 M. eingetragen; diese wurde von der W. GmbH. in Anrechnung auf den Kaufpreis selbstschuldnerisch übernommen, im Januar 1923 zum Papiermarkennennbetrag zurückbezahlt und am 18. Mai 1923 im Grundbuch gelöscht.

In notarieller Urkunde vom 12. Februar 1925 hat J. G. seine sämtlichen Geschäftsanteile an der W. GmbH. den beiden Beklagten abgetreten. In unmittelbarem Anschluß an die Abtretung sind die Beklagten zu einer Gesellschafterversammlung zusammengetreten und haben beschlossen, den Erstbeklagten St. zum Geschäftsführer der W. GmbH. und zwar mit Alleinvertretungsmacht zu bestellen, ferner „das Stammkapital der Gesellschaft auf 3000 RM. zu ermäßigen, sodaß nach dieser Umstellung jeder der beiden Gesellschafter einen Geschäftsanteil von 1500 RM. besitze“. Der Beklagte St. hat noch am 12. Februar 1925 namens der W. GmbH. als deren Geschäftsführer zur teilweisen Befriedigung des J. G. für dessen Kaufpreisforderung aus der Abtretung der Geschäftsanteile an die Beklagten auf dem Grundstück B.straße 68 der W. GmbH. zu Gunsten des Kaufmanns G. G., eines ebenfalls in der Schweiz wohnhaften Bruders des J. G., eine Hypothek von 12000 RM. bewilligt und eintragen lassen.

Die Klägerin hatte im September 1925 wegen ihrer auf dem Grundstück W. 4 eingetragen gewesenen Hypothek von 250000 RM. und wegen ihrer persönlichen Forderung bei der zuständigen Aufwertungsstelle Aufwertungsansprüche kraft Rückwirkung angemeldet, die dinglichen Ansprüche aber schließlich fallen gelassen und nur die persönlichen weiterverfolgt, und zwar gegen die W. GmbH. Diese hat ihre Aufwertungspflicht bestritten; sie ist aber schließlich durch rechtskräftigen Landgerichtsbeschuß verpflichtet worden, die persönliche Forderung der Klägerin mit 60000 RM. aufzuwerten. In der Folge hat die Klägerin weiter wegen eines Teilbetrags von 53000 RM. nebst Zinsen ihrer fällig gewordenen Aufwertungsforderung gegen die W. GmbH. Zahlungsbefehl und unter dem 28. Februar 1930 Vollstreckungsbefehl erwirkt. Auf Grund dessen hat sie wegen eines Teilbetrags von 13000 RM. nebst Kosten unter dem 5. September 1930 Pfändung und Überweisung eines der W. GmbH. gegen die Beklagten zustehenden Anspruchs auf Zahlung von 12000 RM. nebst Zinsen beantragt; diesen Anspruch hatte sie im Antrag dahin näher beschrieben: „St. und M. haben am 12. Februar 1925 von dem Kaufmann G. in L. die Geschäftsanteile der St.-M. GmbH. für den Preis von 15000 RM. gekauft; in Höhe von 12000 RM. wurde der zu zahlende Kaufpreis dadurch beschafft, daß die Gesellschaft auf ihr Grundstück B.straße 68 in Berlin . . . eine Hypothek von

12000 RM. aufnahm und den Gegenwert St. und M. zur Verfügung stellte; diese 12000 RM. haben St. und M. der Gesellschaft bisher nicht erzeigt. Die Gesellschaft hat also gegen sie einen Anspruch auf Zahlung von 12000 RM. nebst Zinsen. St. und M. haften als Gesamtschuldner“. In dem am 6. September 1930 erlassenen Pfändungs- und Überweisungsbeschuß heißt es: „... wird die angebliche Forderung der Schuldnerin an ... M. ... und ... St. ... als Gesamtschuldner aus einem Anspruch auf Zahlung von 12000 RM. nebst Zinsen gepfändet. . .“

Mit der Klage fordert die Klägerin Verurteilung der Beklagten unter Haftung als Gesamtschuldner zur Zahlung von 12000 RM. nebst 4% Zinsen seit 12. Februar 1925. Sie beruft sich neben anderen Klagegründen auf den Pfändungs- und Überweisungsbeschuß und macht weiter geltend, daß die Beklagten der W. GmbH. den im Februar 1925 schuldig gewordenen Betrag von 12000 RM. noch nicht zurückerstattet hätten. Die Beklagten bestreiten u. a. die Rechtsgültigkeit des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses.

Das Landgericht hat nach dem Klageantrag erkannt, das Kammergericht die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Ihre Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Wie auch der Vorderrichter zutreffend annimmt, muß der Pfändungs- und Überweisungsbeschuß die zu pfändende Forderung so bestimmt bezeichnen, daß bei verständiger Auslegung des Beschlusses unzweifelhaft feststeht, welche Forderung Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein soll und ist (vgl. RGZ. Bd. 75 S. 313, Bd. 93 S. 121, Bd. 108 S. 318; WarnRspr. 1920 Nr. 164). Fehlt es hieran, so ist der Pfändungs- und Überweisungsbeschuß unwirksam und nicht geeignet, für den pfändenden Gläubiger Pfändungs- und Einziehungsbefugnis zu begründen. Was zu einer ausreichenden Bezeichnung der zu pfändenden Forderung nötig ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab; die Beschreibung der den Gegenstand der Vollstreckungsmaßnahmen bildenden Forderung kann naturgemäß in der verschiedensten Weise geschehen. Ungenauigkeiten und Unvollständigkeiten in der Bezeichnung sind dann unschädlich, wenn trotz ihrer die „Identifizierung“ der zu pfändenden Forderung eindeutig möglich ist.

Der Berufungsrichter führt weiter aus: Wenn auch der Pfändungs- und Überweisungsbeschuß vom 6. September 1930 für sich allein die „Individualisierung“ der gepfändeten Forderung noch nicht hinreichend sicher gestatten möge, so sei diese Lücke doch durch Mitheranziehung des Pfändungs- und Überweisungsantrags der Klägerin vom 5. September 1930 zu beheben. Es sei nicht einzusehen, weshalb unter voller Berücksichtigung der Notwendigkeiten des geschäftlichen Verkehrs zur Auslegung des Pfändungsbeschlusses nicht auch auf den ihm zugrundeliegenden Pfändungs- und Überweisungsantrag sollte zurückgegangen werden dürfen, über dessen Inhalt sich gegebenenfalls nicht nur die unmittelbar Beteiligten, sondern auch dritte Interessenten zu unterrichten in der Lage seien, da ihnen beim Vorhandensein eines rechtlichen Interesses die Einsichtnahme in die Gerichtsakten nicht versagt werden könne. Soweit es übrigens im vorliegenden Fall auf die Bestimmbarkeit der Forderung für Drittschuldner und Schuldnerin ankomme, hätten diese offenbar tatsächlich auch Kenntnis vom Inhalt des die Bedeutung des Pfändungsbeschlusses außer Zweifel stellenden Pfändungsantrags erhalten. Unter Zuhilfenahme des Antrags müßten durch den Beschluß alle Ansprüche — sei es aus Vertrag, sei es aus ungerechtfertigter Bereicherung — als gepfändet gelten, welche der W. GmbH. aus der zum Vorteil der beiden Beklagten erfolgten Bestellung der Hypothek von 12000 RM. für die Zwecke der Vereinigung der G. schen Kaufpreisrestforderung im gleichen Betrag gegen diese erwachsen seien.

Demgegenüber rügt die Revision Verletzung des § 829 ZPO. Sie wendet sich in erster Linie gegen die Auffassung des Vorderrichters, daß zur Auslegung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses außerhalb des Beschlusses liegende Umstände, insbesondere der Pfändungsantrag, herangezogen werden könnten. Mag auch der Revision in dieser Allgemeinheit nicht beizupflichten sein, so ist doch soviel unbedingt zu erfordern, daß die Erkennbarkeit (Bestimmbarkeit) des Pfändungsgegenstandes eine objektive sein und bei einer nicht am buchstäblichen Sinn haftenden, sondern nach den Grundätzen des § 133 BGB. vorzunehmenden Auslegung des Beschlusses sich aus diesem selbst ergeben muß, insofern also nicht durch außerhalb liegende Tatsachen und Umstände ersetzt werden kann, wie sie z. B. auch der Inhalt des Pfändungsantrags im Gegensatz zum Pfändungsbeschuß selbst darstellt. Sonst würde es sich in Wirklichkeit überhaupt nicht mehr

um die Auslegung, sondern um die Ergänzung eines unvollständigen und ebendeshalb unwirksamen obrigkeitlichen Aktes handeln. Hier nennt der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß, der auch nicht etwa den Pfändungsantrag durch Bezugnahme und äußere Verbindung in sich aufgenommen hat, nur Schuldner, Drittschuldner und Betrag der zu pfändenden Forderung. Innerhalb des so bestimmten Rahmens könnten aber nach dieser Beschreibung Ansprüche mit den verschiedensten Entstehungszeiten und Entstehungsgründen gemeint sein, ohne daß der Beschluß selbst irgendeine Handhabe zur Einzelbestimmung der wirklich ins Auge gefaßten Forderung bieten würde. Mit keinem Wort ist insbesondere in dem Beschluß auch nur andeutungsweise davon die Rede, daß es sich um Forderungen der W. GmbH. handelt, die mit ihrer Inanspruchnahme wegen Deckung des von den Beklagten für den Geschäftsanteilerwerb an F. G. zu entrichtenden Kaufpreises zusammenhängen. Eine so völlig unbestimmte Kennzeichnung des Pfändungsgegenstandes ist aber mit den Erfordernissen der Rechts- und Verkehrssicherheit unvereinbar, wie sie für die Begründung eines Pfandrechts an einer Forderung zu stellen sind, wodurch dem Gläubiger eine bevorrechtigte Stellung gerade auch im Verhältnis zu Dritten und im Konkurs des Schuldners verschafft werden soll. Dem will sich anscheinend auch das Kammergericht nicht verschließen. Es meint nur, zur „Auslegung“ des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses den Pfändungsantrag heranziehen zu dürfen. Allein das ließe hier, so wie der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß nun einmal lautet, nicht sowohl auf eine Auslegung als in Wirklichkeit auf eine Ergänzung des Beschlusses in einem rechtswesentlichen Bestandteil hinaus. Ob die Beklagten und die W. GmbH. darüber im klaren waren, welche Forderung oder angebliche Forderung der letzteren gepfändet werden sollte, ist demgegenüber unerheblich. Nun hat die Klägerin nach Schluß der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht einen Ergänzungsbeschluß des Vollstreckungsgerichts vom 10. Februar 1932 erwi. kt. Dieser Beschluß war aber nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung im zweiten Rechtszuge. Es ist der Klägerin auch vom Berufungsgericht keine Ergänzung ihres Vorbringens im Wege des schriftlichen Verfahrens gestattet worden. Für die Revisionsinstanz muß deshalb dieser Beschluß ganz außer Betracht bleiben, weil er nicht rechtlich beachtlicher Prozeßstoff geworden ist.

Schon nach dem bisher Ausgeführten ist das angefochtene Urteil nicht aufrechtzuerhalten. (Es folgen Ausführungen, daß die übrigen Revisionsangriffe nicht begründet seien, die Sache aber zur Prüfung der weiteren Klagegründe zurückverwiesen werden müsse.)